

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1951

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. August 1951

Inhalt:

<p>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen:</p> <p>36) Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betr. Ordnung des katechetischen Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>37) Pflege und Ergänzung der Obstbaumbestände in den Pfarrgärten</p>	<p>38) Kollektenempfehlungen</p> <p>39) Gemeindekartei</p> <p>40) Christenlehrezeugnisse</p> <p>41) bis 42) Geschenke</p>
	<p>II. Personalien: 43)</p>

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

36) G.-Nr. / 270 / 1 II 43

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 6. Juli 1950

(Kirchliches Amtsblatt Nr. 6/1950, Seite 35)

betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Zu Artikel I (2)

Wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, ist ein Elternbeirat zu bilden, mit dem allgemeine Aufgaben der Erziehung, insbesondere soweit sie mit der Pflicht des Elternhauses gegenüber der Christenlehre in Verbindung stehen, zu besprechen sind. Dieser Elternbeirat hat außerdem die Aufgabe, innerhalb der Gemeinde für den katechetischen Dienst um Verständnis und Vertrauen zu werben sowie den katechetischen Mitarbeitern berechnete Wünsche der Eltern zur Kenntnis zu bringen.

Zu Artikel II (1)

Der Kirchgemeinderat beauftragt einen Ausschuss für den katechetischen Dienst, der unter der Leitung des Pastors alle aus der Christenlehre erwachsenden geistlichen, finanziellen, räumlichen und sonstigen Verpflichtungen und Angelegenheiten im Rahmen des Katechetengesetzes und der Anordnungen des Oberkirchenrates berät und dem Kirchgemeinderat entsprechende Vorschläge unterbreitet. Die rein fachlichen Fragen (Lehrstoff, Stoffplan, Beurteilung der fachlichen Eignung der Lehrkräfte u. a.) gehören nicht zu seinen Obliegenheiten.

Eine Aufsicht über die Katecheten steht weder ihm noch dem Kirchgemeinderat zu. Sollten jedoch Mitglieder des Kirchgemeinderates oder des Ausschusses in der Amtsführung oder in dem Wandel eines Kate-

cheten etwas bemerken, was seiner Stellung oder dem Wohl der Gemeinde zuwider ist, so sind sie, falls eine Aussprache nicht zum Ziel führt, verpflichtet, dem Pastor hiervon Anzeige zu machen.

Zu Artikel II (2)

Das Katechetische Amt einer Stadt mit mehreren Kirchgemeinden wird vom Kreiskatecheten oder von einem Katecheten mit B-Prüfung geleitet. Dieser trägt die Amtsbezeichnung Hauptkatechet.

Die Kirchgemeinderäte bilden einen gemeinsamen Ausschuss für den katechetischen Dienst, zu dem möglichst aus jeder Gemeinde ein Pastor gehören soll. Der Leiter des katechetischen Amtes führt den Vorsitz. Der Ausschuss berät alle aus der Christenlehre erwachsenden geistlichen, finanziellen, räumlichen und sonstigen Verpflichtungen und Angelegenheiten im Rahmen des Katechetengesetzes und der Anordnungen des Oberkirchenrates und unterbreitet den einzelnen Kirchgemeinden entsprechende Vorschläge. Die rein fachlichen Fragen (Lehrstoff, Stoffplan, Beurteilung der fachlichen Eignung der Lehrkräfte u. a.) gehören nicht zu seinen Obliegenheiten.

Eine Aufsicht über die Katecheten steht weder ihm noch den Kirchgemeinderäten zu. Sollten jedoch Mitglieder der Kirchgemeinderäte oder des Ausschusses in der Amtsführung oder in dem Wandel eines Katecheten etwas bemerken, was seiner Stellung oder dem Wohl der Gemeinde zuwider ist, so sind sie, falls eine Aussprache nicht zum Ziel führt, verpflichtet, dem Leiter des Katechetischen Amtes hiervon Anzeige zu machen.

Schwerin, den 26. Juni 1951.

Der-Oberkirchenrat
Maercker

Pflege und Ergänzung der Obstbaumbestände in den Pfarrgärten

Die Pflege und Ergänzung der Obstbaumbestände ist Aufgabe des Pfarrstelleninhabers. Bei vakanten Pfarren obliegt sie unter der Aufsicht und Verantwortung des Kurators demjenigen, dem die Nutzung des Pfarrgartens aus einem Pacht- oder aus einem sonstigen Rechtsverhältnis zusteht. Ein ausreichender und gut gepflegter Bestand an Obstbäumen trägt in hervorragendem Maße zu der wirtschaftlichen und ideellen Stärkung des Pfarrstelleninhabers bei und liegt überdies im Volkswirtschaftsinteresse.

Der Oberkirchenrat ersucht daher, wo es nicht bereits geschieht, sich die Pflege des Obstbaumbestandes durch richtiges Beschneiden, Schädlingsbekämpfung (durch Spritzen) und durch Düngung (Kalkung) angelegen sein zu lassen und dort, wo es an der nötigen Sachkenntnis fehlt, Obstbaumgärtner oder Obstbaumpfleger zu Rate zu ziehen.

Soweit die Obstbaumbestände durch Überalterung oder Frostschäden oder wegen eines von vornherein zu geringen Bestandes der Ergänzung bedürfen, sind die nötigen Neuanpflanzungen vorzunehmen. Die Wahl der Bäume hängt von dem derzeitigen Bestand und in den Sorten von den Boden- und klimatischen Verhältnissen ab. Auch hierbei muß der Pfarrstelleninhaber oder der sonst Nutzungsberechtigte, soweit es ihm an den erforderlichen Kenntnissen fehlt, sich von Sachverständigen, insbesondere auch den Baumschulen, beraten lassen und die einschlägige Literatur heranziehen. — Die Kosten trägt der jeweilige Pfarrstelleninhaber oder der sonst Nutzungsberechtigte. Zur Vermeidung einer allzu großen Belastung empfiehlt sich die Verteilung der Neupflanzungen auf mehrere Jahre. Wo die Neupflanzungen infolge langjähriger Vernachlässigung oder durch Witterungsschäden oder wegen des überhaupt zu geringen Bestandes notwendig werden, kann zu den Kosten ein Zuschuß aus dem Ärar als Beitrag zu den Kosten der Verbesserung des Pfründenvermögens durch den Landessuperintendenten bewilligt werden. In geeigneten Fällen und bei Insolvenz des Ärars können auch aus landeskirchlichen Mitteln auf entsprechenden Antrag durch den Oberkirchenrat Beihilfen gegeben werden.

Hinsichtlich der Art der Bepflanzung der Pfarrgärten wird empfohlen, je nach den örtlichen Verhältnissen die Schaffung von Obstbaumgärten oder die Randbepflanzung mit Obstbäumen anzustreben, damit genügend Flächen für Bodenkulturen verbleiben. Der Graswuchs unter den Obstbäumen, der je nach der Zweckbestimmung nach gründlicher Bearbeitung und Düngung anzusäen ist, ist für die Kleinviehhaltung nutzbar zu machen.

Für die Beerenobstbestände in den Pfarrgärten gilt dasselbe entsprechend.

Diese Bekanntmachung ist entsprechend auch für andere kirchliche Dienstgärten anzuwenden.

Schwerin, den 4. Juli 1951.

Der Oberkirchenrat

Beste

Kollektenempfehlungen

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachungen — Kirchl. Amtsblatt 1951, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 — gibt der Oberkirchenrat für die nächsten landeskirchlichen Kollekten folgende Hinweise, die als Grundlage für deren Empfehlung im Gottesdienst dienen können:

1. Kollekte des 9. September 1951 für die Innere Mission unserer Landeskirche

Im September, in dem Wichernmonat, nimmt die Innere Mission den Ruf auf: „Sehet den Menschen, rettet den Menschen, dienet dem Menschen.“ Seit einem Jahrhundert gibt es in Mecklenburg die Arbeit der weiblichen Diakonie, und daneben wollen Namen wie Stift Bethlehem-Ludwigslust, Michaelshof-Rostock, Helenenheim-Camin, Hephata-Ludwigslust, Barmherzigkeit-Burg Stargard, Wichernhaus-Boltenhagen, Lindenhof-Kühlungsborn, Amalie-Sieveking-Haus - Boltenhagen, Elisabethhaus-Werle, Gottes Güte-Neubrandenburg, Friedrich-von-Bodelschwingh-Haus-Rostock und manche andere keine bloßen Namen mehr bleiben. Sie wollen uns mahnen: „Geh nicht vorüber, sondern hilf!“

2. Kollekte des 23. September 1951 für das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland.

Siehe Hinweis im Kirchl. Amtsblatt 1951, Nr. 3, Seite 11.

3. Kollekte des 30. September 1951 (Erntedankfest) für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Mecklenburg (II).

In der Eangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs sind zahlreiche Kirchen durch die Kriegereignisse stark mitgenommen worden; einzelne Gotteshäuser sind bis auf die Grundmauern vernichtet, während andere mehr oder weniger stark beschädigt worden sind. Die Mecklenburgische Landeskirche ist seit Kriegsende bemüht, die hauptsächlichsten Schäden, insbesondere an den Verglasungen der Fenster und den Inneneinrichtungen, nach und nach zu beheben. Vieles ist hier schon geleistet worden — viel mehr jedoch bleibt noch zu tun übrig, um alle Kirchen wieder in einen würdigen Zustand zu versetzen. Die Landeskirche allein ist zur Bewältigung dieser großen Aufgaben, deren Kosten in die Hunderttausende gehen, aus eigenen Mitteln nicht in der Lage. Sie ist auch weiterhin auf die Unterstützung der Gemeindeglieder angewiesen und ruft diese zur weiteren Opferbereitschaft für die Beseitigung der Schäden an den kriegszerstörten oder -beschädigten evangelisch-lutherischen Kirchen in Mecklenburg auf. Insbesondere ergeht dieser Ruf auch an diejenigen Gemeinden, deren Kirchen von den Kriegseinwirkungen seinerzeit verschont geblieben sind.

4. Kollekte des 21. Oktober 1951 für die kirchliche Männerarbeit und für die Posaunenchoräle in unserer Landeskirche

Die Gewinnung des Mannes und seine lebendige Mitarbeit in der Kirche ist in einer Zeit des Neuaufbruches unserer Gemeinden von entscheidender Bedeutung. Männer in der Kirche sind in gleicher Weise ausschlaggebend für den Pulsschlag des Volkes wie für das gemeindliche Leben.

Die kirchliche Männerarbeit ruft Männer unter das Wort Gottes, rüstet sie durch das Wort Gottes und

sendet sie mit dem Wort. Die wachsende Männerarbeit braucht eigene Kräfte, die besonders für diesen Dienst ausgebildet und eingesetzt werden müssen. Auf Männerrüstzeiten und Männertagen sollen Erfahrungen ausgetauscht und Anregungen für den Dienst gegeben werden.

Die Posaunenarbeit, ein besonderer Zweig der kirchlichen Männerarbeit, hat schon in früherer Zeit gerade in unserer Kirche eine besondere Blüte erlebt. Sie lebt jetzt neu wieder auf. Sie erfaßt jetzt nicht bloß Männer, auch Jugendliche. Aber die alten Instrumente sind ein Opfer des Krieges geworden. Der Neuaufbau erfordert große Mittel. Ihr Segen rechtfertigt den Einsatz. Die Gemeinden rufen nach Posaunenchoren. Wer ihren Dienst liebt und ihren Segen kennt, möge dazu beitragen, daß die Arbeit ausgebaut werden kann.

Schwerin, den 6. Juli 1951.

Der Oberkirchenrat
Beste

39) G.-Nr. / 116 / VI 35 i

Gemeindekartei

Der Oberkirchenrat hat verschiedentlich auf die Notwendigkeit der Aufstellung und Führung einer Gemeindekartei hingewiesen. Auf Grund verschiedener Anfragen wird nachstehend in Originalgröße ein Muster für eine einfache Kartei gegeben, die die notwendigsten Eintragungen enthält und im übrigen dem Karteiführenden genügend Beweglichkeit für eigene weitere Eintragungen gibt. Die Größe der Karteikarte

ist der Din-Normung entnommen: Postkarte Din A 6. Eine Gesamtbeschaffung wird sich schwer ermöglichen lassen, daher wird der Weg der Einzelbeschaffung von seiten der Pfarre vorgeschlagen.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die staatlichen Anordnungen über Karteaufstellung zu beachten sind. In einer Bekanntgabe des Statistischen Zentralamtes, Genehmigungsstelle für statistische Erhebungen, ist unter dem 30. 1. 1951 vorgeschrieben für die Ergänzung der Gemeindekartei:

1. Bei Zuzügen darf von den kirchlichen Helfern lediglich die Frage gestellt werden, ob die Zugezogenen der evangelischen Kirche angehören. Im Falle der Verneinung ist jede weitere Ansprache untersagt.
2. Bei bejahender Antwort können alle Glieder der Familie, die der evangelischen Kirche angehören, vom Helfer mit den wichtigsten Angaben in die Kartei aufgenommen werden (Name, Geburts- und Tauftag, Beruf, Wohnort, Konfirmation, Trauung usw.).
3. Darüber hinausgehende Umfragen sind vom Zentralamt nicht zugelassen.

Da keine Aussicht besteht, daß die Gemeindeglieder sich selber ummelden, sollten in den Städten die Helfer, in den Bezirken und auf dem Lande Meldeälteste die Verpflichtung übernehmen, die Kartei zu berichtigen durch laufende Verzugs- und Zuzugmeldungen.

Schwerin, den 12. Juli 1951.

Der Oberkirchenrat
Beste

Muster einer Karteikarte

Schultz	Schwerin	Münzstr. 51
Franz Karl Ernst, geb. 3. 9. 15 Schwerin, get. 10. 10. 15 Schwerin Dom, kf. 1930 Kaufmann Schwerin Dom		
Elsbeth, geb. Kuhrt, geb. 1. 12. 20 Wismar, get. 24. 12. 20 Wismar, St. Marien, kf. 1935 Wismar, St. Marien		
Trauung 30. 10. 1942 Schwerin Dom		
Kinder:		
1. Karin Erika Hannelore, geb. 11. 7. 43 Schwerin, get. 20. 8. 43 Wismar		
2. Inge, 1945 auf der Flucht geboren, nach einem Vierteljahr ungetauft gestorben		
3. Dieter Wolfgang Joachim, geb. 9. 5. 48 Schwerin, get. 23. 5. 48 Schwerin (Hauptaufgabe)		
4. Christa Rita Margarete, geb. 26. 5. 50 Schwerin, get. 6. 9. 50 Schwerin (Hauptaufgabe)		

Rückseite der Karteikarte:

Notizen für persönliche, seelsorgerliche und sonstige Gelegenheiten

40) G.-Nr. / 44 / II 43

Christenlehrezeugnisse

In die neuen Formulare für Christenlehrezeugnisse ist die Bezeichnung der Urteile nicht mit aufgenommen. Der Oberkirchenrat ordnet hiermit an, daß in Zukunft als Urteile zu verwenden sind: sehr gut — gut — befriedigend — nicht ausreichend.

Schwerin, den 18. Juni 1951.

Der Oberkirchenrat
Maercker

41) G.-Nr. / 111 / Wredenhagen, Gemeindepflege

Geschenke

Frau Margarete Schulz, geb. Köpp, in Wredenhagen hat der Kirche in Wredenhagen einen Kronleuchter

aus Bronze mit drei elektrischen Birnen geschenkt, der im Konfirmandensaal angebracht worden ist.

Schwerin, den 7. Juni 1951.

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

42) G.-Nr. / 11 / Uelitz, Geschenke

Die Evangelische Frauenhilfe in Rastow und Uelitz schenkte der Kirche zu Uelitz eine weiße Altardecke und ein Velum, die beide von der Paramentenschwester im Stift Bethlehem in Ludwigslust gefertigt wurden.

Schwerin, den 16. Juni 1951.

Der Oberkirchenrat
Beste

II. Personalien

Zum Landessuperintendenten ernannt wurde

Domprediger Erich Walter in Güstrow zum 1. August 1951 und vorläufig mit der Verwaltung des Kirchenkreises Ludwigslust (mit Hagenow) beauftragt. / 22 / VI 7 I a.

Berufen wurden

Pastor Dr. Lenz in Gammelin zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Luthergemeinde in Rostock zum 1. Juli 1951. / 33 / 1 Pred.

Pastor Walter Pingel in Kublank zum Pastor daselbst zum 1. Juli 1951. / 306 / 1 Pred.

Pastor Eduard Wetstein in Barkow zum Pastor daselbst zum 1. Juli 1951. / 204 / Pred.

Zurückgenommen wurde

der dem Pastor Ernst Breuel in Lankow unter dem 1. Oktober 1946 erteilte Auftrag zur Verwaltung der 5. Pfarrstelle am Dom zu Schwerin zum 1. Mai 1951. / 399 / Pred.

der dem Pastor Reinhold Thulcke unter dem 17. Oktober 1950 erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Zapel zum 30. Juni 1951. Pastor Thulcke scheidet damit aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche aus. / 859 / 30 VI 47 c.

Heintgerufen wurde

Propst Ernst Michaelis in Neustrelitz am 5. Juni 1951 im 70. Lebensjahr. / 74 / Pers.-Akt.

Verlag



Vertrieb

- 3 -
 Schlagsdorf
 bei Schönberg/Mecklbg.

Pfarrstelle
 Andienung
 Schwerin (Meckl.)

Der
 Oberkirchenrat
 Schwerin (Meckl.)

000
 406428/51 750 (11/6/1. Lehmann & Bernhard, Schönberg (Meckl.))